

Bundesgericht
Bundesgericht
Tribunale federale
Bundesgericht

5A_276/2020

Urteil vom 19. August 2020

II. zivilrechtliche Abteilung

Zusammensetzung
Bundesrichter Herrmann, Präsident,
Schöbi und Bovey.
Gerichtsschreiberin: Frau Achtari.

Teilnehmer des Verfahrens

A. _____,
vertreten durch Rechtsanwalt Philippe A. Grumbach, Rechtsanwalt,
Beschwerdeführer,

gegen

C. _____,
vertreten durch Rechtsanwältin Anath Guggenheim,
Beschwerdegegner.

Gegenstand

Definitive Aufhebung des Widerspruchs; Bestätigung des Arrests,

Beschwerde gegen das Urteil des Präsidenten der Zivilkammer des Kantonsgerichts des Kantons Wallis vom 12. März 2020 (C3 19 84).

Fakten:

A.

Mit Eingabe vom 20. Oktober 2014 ersuchte C. _____ das Bezirksgericht Siders, das Urteil der Cour d'appel de Paris RG 07/1271 vom 19. Mai 2009 in der Fassung des Dispositivs des Urteils der Cour de cassation 411 FD vom 16. April 2013 in der Schweiz für vollstreckbar zu erklären und den Arrest auf verschiedene Vermögenswerte von A. _____ in Höhe von 4'537'320 Fr. anzuordnen.

Mit Entscheid vom 28. Oktober 2014 hiess der Ersatzrichter I des Bezirks Siders das Gesuch gut und leitete die Arrestbefehl an die Betreibungsämter Siders und Genf weiter.

Mit Urteil vom 18. April 2017 (5A_280/2017) erklärte das Bundesgericht die Beschwerde gegen

das kantonale Urteil, mit dem die gegen diesen Entscheid gerichtete Beschwerde abgewiesen wurde, für unzulässig.

B.

B.a. Am 7. Juli 2016 beantragte C. _____ die definitive Rechtsöffnung des Rechtsvorschlages von A. _____ gegen den Zahlungsbefehl, Betreibung Nr. xxxxxx des Betreibungsamtes Siders zur Validierung des Arrestes Nr. yyyyyy, sowie gegen den Zahlungsbefehl, Betreibung Nr. zz zzzzzz z des Betreibungsamtes Genf zur Validierung des Arrestes Nr. aa aaaaaaa a. Mit Entscheid vom 2. Mai 2019, nachdem die Verfahren mit Beschluss vom 20. Februar 2019 verbunden worden waren, verfügte die Bezirksrichterin von Siders unter anderem die definitive Rechtsöffnung der Widersprüche, die gegen die Zahlungsbefehle Nr. xxxxxx des Betreibungsamtes Siders und Nr. zz zzzzzz z des Betreibungsamtes Genf in Höhe von 4'532'019 Fr. 45 erhoben worden waren.

B.b. Mit Urteil vom 12. März 2020 wies die Zivilkammer des Kantonsgerichts Wallis die von A. _____ gegen diesen Entscheid eingereichte Beschwerde ab.

C.

Mit einem am 15. April 2020 abgeschickten Schriftstück erhebt A. _____ gegen dieses Urteil beim Bundesgericht Beschwerde in Zivilsachen. Er beantragt dessen Reform, hauptsächlich in dem Sinne, dass das Rechtsöffnungsgesuch für die Widersprüche gegen die Zahlungsbefehle Nr. xxxxxx des Betreibungsamtes Siders und Nr. zz zzzzzz z des Betreibungsamtes Genf abgewiesen wird, und subsidiär in dem Sinne, dass die Rechtsöffnung in Höhe von maximal 1'027'330 Fr. (Gegenwert von 951'232 Euro zum Wechselkurs von 1.08) ausgesprochen wird. Im Wesentlichen beschwert er sich über die Verletzung der Art. 80 f. SchKG sowie die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV).

Zur Stellungnahme aufgefordert, verwies die kantonale Behörde auf ihr Urteil, während der Beschwerdegegner mit Schriftsatz vom 25. Juni 2020 beantragte, die Beschwerde sei im Umfang ihrer Zulässigkeit abzuweisen. Die Parteien äusserten sich noch mit Replik vom 10. Juli 2020 und Duplik vom 23. Juli 2020, wobei sie ihre Anträge bestätigten.

D.

Mit Präsidialverfügung vom 12. Mai 2020 wurde das mit der Beschwerde verbundene Gesuch um aufschiebende Wirkung in dem Sinne gutgeheissen, dass die betroffenen Betreibungsämter (Siders und Genf) aufgefordert werden, einem allfälligen Begehren auf Fortsetzung der Betreibung nicht Folge zu leisten.

Rechtliche Erwägungen:

1.

Die Beschwerde wurde rechtzeitig (Art. 100 Abs. 1 BGG) gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG; BGE [134 III 115](#) E. 1.1) in Schuldbetreibungssachen (Art. 72 Abs. 2 lit. a BGG i.V.m. Art. 80 SchKG; [BGE 134 III 540](#) E. 1.1) durch ein oberes Gericht eines Kantons eingereicht, das auf Beschwerde entschieden hat (

2.

2.1. Gegen eine definitive Rechtsöffnungsverfügung kann die Beschwerde in Zivilsachen wegen Verletzung des Rechts, wie es durch die folgenden Bestimmungen umschrieben ist, erhoben werden

2.2. Das Bundesgericht entscheidet auf der Grundlage des von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalts (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es darf davon nur abweichen, wenn dieser Sachverhalt offensichtlich unrichtig, d.h. willkürlich im Sinne von Art. 9 BV ([BGE 140 III 115](#) E. 2; [137 I 58](#) E. 4.1.2), oder in Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG (Art. 105 Abs. 2 BGG) ermittelt worden ist und die Behebung des Mangels den Ausgang der Sache beeinflussen kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer, der geltend macht, der Sachverhalt sei offensichtlich unrichtig ermittelt worden, muss dem oben erwähnten Behauptungsgrundsatz genügen (vgl. *oben* E. 2.1).

3.

In der ersten Instanz war das Urteil, das anerkannt und dann als definitiver Rechtsöffnungstitel betrachtet wurde, das Urteil der Cour d'appel de Paris vom 19. Mai 2009, das am 16. April 2013 von der französischen Cour de cassation bestätigt wurde und das seinerseits das in erster Instanz am 5. Juni 2007 vom Tribunal de commerce de Paris gefällte Urteil bestätigte. Dieses Urteil ordnet die Zwangsvollstreckung des Kaufversprechens der 93'058 Aktien von D. _____, die dem Betreibenden gehören, durch E. _____ und solidarisch durch den Betreibenden, F. _____, D. _____ an und verurteilt diese Personen gesamtschuldnerisch zur Zahlung des Preises der Aktien, d.h. 2'468'828,75 Euro, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz ab dem 18. November 2006.

Die kantonale Behörde prüfte zunächst die Fälligkeit der Forderung, insbesondere auf der Grundlage des Dispositivs des Urteils des Pariser Handelsgerichts vom 5. Juni 2007, die Höhe der Forderung angesichts der geforderten Zinsen von 1'217'0818,68 Euro sowie die Beweislast des ausländischen Rechts über die Vollstreckung Zug um Zug. Sie stellte dann fest, dass weder der Tenor noch die Erwägungsgründe der oben genannten französischen Urteile die Zahlung des Preises von der gleichzeitigen Übergabe der Aktien abhängig machten. Insbesondere beschränkte sich der Tenor des Urteils des Pariser Handelsgerichts vom 5. Juni 2007 nicht darauf, die Zwangsvollstreckung des Versprechens zum Kauf der Aktien anzuordnen, sondern verurteilte den Beschwerdeführer darüber hinaus gesamtschuldnerisch mit drei Gesellschaften zur Zahlung des Preises von 2'468'828,74 Euro, zuzüglich Zinsen zum gesetzlichen Zinssatz vom 18. November 2006. Es sah in keiner Weise vor, dass die Zahlung gegen Übergabe der Aktien erfolgen sollte. Im Gegenteil, in diesem Urteil stand, dass der Betreibende alle Gläubiger am 16. Oktober 2006 in Verzug gesetzt hatte, und das Pariser Berufungsgericht bestätigte dieses Urteil, änderte jedoch nur den Beginn der Zinsen auf den Kaufpreis auf den 7. Januar 2006 und kapitalisierte diese ab dem 7. Januar 2007. Die kantonale Behörde war somit der Ansicht, dass das erstinstanzliche Urteil verurteilend und die Fälligkeit nachgewiesen war, so dass der Betreibende nicht beweisen musste, dass er seine Verpflichtung erfüllt hatte. Da sich der Verfolgte auf die Einrede der Nichterfüllung und die Bestimmungen über den Kauf nach französischem Recht berief, stellte er außerdem klar, dass sich die Vollstreckung auf das Urteil und nicht auf den Kaufvertrag bezog und dass die Vollstreckung nicht an die Bedingung geknüpft war, dass die Aktien geliefert werden. Sie schloss daraus, dass sich der Verfolgte nicht auf diese Einrede berufen konnte, die er in den Verfahren hätte geltend machen müssen, die zu den Urteilen vom 5. Juni 2007 und 19. Mai 2009 führten.

Die kantonale Behörde prüfte anschliessend, ob der Betreibende seine Forderung an die G. _____ AG abgetreten hatte. Sie hielt fest, dass die Abtretung dem französischen Recht unterlag, dass sie Gegenstand von zwei Gerichtsverfahren in Frankreich war und dass der Verweis des Betreibenden auf die zahlreichen in diesen Verfahren eingereichten Schriftsätze nicht ausreichte, um den Inhalt des französischen Rechts festzustellen und diese Abtretung als sofort be-

wiesen zu betrachten. Sie stellte klar, dass die Auslegung der am 12. Juni 2014 in der Zeitung „Le Temps“ erschienenen Anzeige, in der der Verkauf der strittigen Forderung vorgeschlagen wurde, und die Tragweite des auf dem schriftlichen Vorschlag angebrachten Vermerks „bon pour accord“ (Zustimmung) ihren Ermessensspielraum überschritten, wobei sie behauptete, dass die Tatsache, dass der Verkäufer einen schriftlichen Vorschlag und nicht nur eine einfache Annahme des Angebots verlangte, darauf abzielte, zu zeigen, dass er einen möglichen Käufer auswählen wollte. Darüber hinaus wurde weder in der Anzeige noch in der Antwort der Kaufpreis genannt und der Verfolgte hatte keine Unterlagen vorgelegt, die den Willen des Verfolgers belegten, auf die Einverständniserklärung einzugehen.

Was schliesslich das teilweise Erlöschen der in Betreuung gesetzten Forderung in Höhe von 1'517'596 Euro infolge der gerichtlichen Liquidation der beiden Mitschuldnerinnen des Betreibenden betrifft, hielt die kantonale Behörde fest, dass der Betreibende nicht nachgewiesen hatte, dass nach französischem Recht die gerichtliche Hinterlegung eines Betrags als Sicherheit die Schuld erlöschen lässt. Vielmehr räumte er ein, dass der Gläubiger diesen Betrag nach Abschluss des Verfahrens bezüglich der Abtretung nicht erhalten könne, und gab somit zu, dass der Betrag der Forderung zu diesem Zeitpunkt noch immer vollständig sei.

4.

Der Beschwerdeführer beschwert sich über die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) im Zusammenhang mit den Interessen, die durch die in Betreuung gesetzte Forderung geltend gemacht werden. Er macht geltend, dass die kantonale Behörde seine Rüge nicht geprüft habe, wonach der Betreibende keine Zinsen in Höhe von 1'217'818,68 Euro verlangen könne, da die Aktien nicht ausgehändigt worden seien.

4.1. Die Rechtsprechung hat aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) die Pflicht des Richters abgeleitet, seine Entscheidung zu begründen, damit der Einzelne sie verstehen, gegebenenfalls sinnvoll anfechten und sein Beschwerderecht sachgerecht ausüben kann. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, muss der Richter die Gründe, von denen er sich leiten liess und auf die er seine Entscheidung stützt, zumindest kurz erwähnen, damit der Betroffene die Tragweite der Entscheidung erkennen und sie in Kenntnis der Sachlage anfechten kann. Es ist jedoch nicht verpflichtet, alle Tatsachen, Beweismittel und Vorwürfe der Parteien darzulegen und zu erörtern, sondern kann sich auf die Prüfung der für den Ausgang des Rechtsstreits entscheidenden Fragen beschränken ([BGE 141 V 557](#) E. 3.2.1; [139 IV 179](#) E. 2.2; [134 I 83](#) E. 4.1 und die Verweise). Wenn die Gründe für die Entscheidung der Behörde erkennbar sind, ist das Recht auf eine begründete Entscheidung auch dann gewahrt, wenn die vorgelegte Begründung fehlerhaft ist. Die Begründung kann im Übrigen auch implizit sein und sich aus den einzelnen Erwägungen des Entscheids ergeben ([BGE 141 V 557](#) E. 3.2.1).

4.2 Im vorliegenden Fall entschied die kantonale Behörde die Frage der Zinsforderung, indem sie annahm, dass die Fälligkeit der Kapitalforderung des Betreibenden nicht von der vorherigen Übergabe der Aktien abhing.

Daraus folgt, dass die Rüge abzulehnen ist.

5.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 80 SchKG, soweit die kantonale Behörde die Fälligkeit der in Betreuung gesetzten Forderung feststellte.

5.1. In Bezug auf den verurteilenden Charakter des Urteils macht er geltend, dass das Urteil des Handelsgerichts Paris vom 5. Juni 2007 eine Verurteilung zur Zahlung der Klagen auf Zwangs-

vollstreckung des Kaufversprechens enthalte, mit der Verpflichtung des Betreibenden, diese Titel herauszugeben. Er behauptet, dass der klare Text des Tenors ein Kaufversprechen und die Verurteilung zum Preis der Aktien erwähnt, so dass es sich nicht um ein verurteilendes Urteil ohne Gegenleistung handelt. Da die Übergabe der Aktien nie stattgefunden hat, kommt der Betreibende nicht in den Genuss eines verurteilenden Urteils und die Auslegung der vorherigen Richter läuft darauf hinaus, das Vorliegen eines bezifferten verurteilenden Urteils ohne Gegenleistung anzunehmen. In Bezug auf die Einrede der Nichterfüllung argumentiert er, dass der Vorwurf der kantonalen Behörde, er hätte diese Einrede in den Hauptverfahren geltend machen müssen, unbegründet sei, da die französischen Urteile nicht vorhersehen konnten, dass der Verkäufer die Aktien nicht herausgeben würde. Er behauptet weiter, dass seine Zahlungsverpflichtung nach Art. 1219 des französischen Code civil (CCF) nicht durchsetzbar sei, wenn der Betreibende seine eigene Verpflichtung zur Übergabe der Aktien nicht erfülle. Er fügt hinzu, dass der Betreibende selbst die Übergabe der Aktien an die Zahlung des Preises geknüpft habe, da er in seinem Schreiben vom 7. Dezember 2005, auf das sich die Cour d'appel de Paris in ihrem Urteil vom 19. Mai 2009 bezieht, erklärt habe, er solle „ihn auffordern, innerhalb eines Monats ab dem Datum dieses Schreibens die Summe zu zahlen, die den 93'053 H. _____-Aktien entspricht, die er am 21.11.2002 im Austausch gegen [seine] I. _____-Aktien zum vertraglich festgelegten Stückpreis von 26,53 Euro erhalten hat.“

5.2.

5.2.1. Gemäss Art. 80 Abs. 1 SchKG kann der Gläubiger, der über ein vollstreckbares Urteil verfügt, beim Richter die definitive Aufhebung des Rechtsvorschlages beantragen. Das Gericht ordnet die definitive Rechtsöffnung an, es sei denn, der Einsprecher beweist durch eine Urkunde, dass die Schuld nach dem Urteil erloschen ist, dass er einen Zahlungsaufschub erhalten hat oder dass er sich auf die Verjährung beruft (Art. 81 Abs. 1 SchKG).

5.2.2. Nur ein verurteilendes Urteil stellt einen Rechtsöffnungstitel dar ([BGE 134 III 656](#) E. 5.4). Die Rechtsöffnung kann daher nur erteilt werden, wenn das Urteil den Schuldner zur Zahlung einer bestimmten oder leicht bestimmbar Geldsumme verurteilt. Es reicht jedoch aus, wenn sich das, was von der verurteilten Partei verlangt wird, klar aus den Erwägungen ergibt. Die Beschränkung der Prüfungsbefugnis des Rechtsöffnungsrichters, der den ihm vorgelegten Titel weder überprüfen noch interpretieren muss ([BGE 140 III 180](#) E. 5.2.1), bedeutet nämlich nicht, dass er sich ausschliesslich auf das Dispositiv des geltend gemachten Urteils stützen muss. Er kann sich auch auf die Erwägungen des Urteils beziehen, um zu bestimmen, ob das Urteil als definitiver Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 LP gilt. 1 SchKG gilt; nur wenn der Sinn des Dispositivs zweifelhaft ist und dieser Zweifel nicht durch die Prüfung der Begründung ausgeräumt werden kann, muss die Rechtsöffnung verweigert werden ([BGE 143 III 564](#) E. 4.3.2; [138 III 583](#) E. 6.1.1; [134 III 656](#) E. 5.3.2; Urteil 5D_21/2020 vom 26. Mai 2020 E. 4.1.2 und weitere Verweise).

5.2.3. Jede ausländische Entscheidung, die zur Zahlung einer Geldsumme verurteilt und in der Schweiz gemäss einem internationalen Abkommen oder, falls ein solches fehlt, gemäss dem IPRG vollstreckbar ist, stellt einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar ([BGE 139 III 135](#) E. 4.5.1; Urteil 5A_311/2018 vom 7. Januar 2020 E. 3, zur Veröffentlichung bestimmt).

Wurde das ausländische Urteil für vollstreckbar erklärt, sei es als Haupt- oder Zwischenurteil, muss der Rechtsöffnungsrichter die Fragen nach dem Bestehen und der Gültigkeit einer Entscheidung sowie nach deren Vollstreckbarkeit nicht mehr prüfen. Er muss jedoch weiterhin von Amts wegen prüfen, ob das Urteil die übrigen Voraussetzungen von Art. 80 SchKG erfüllt, insbesondere ob es zur Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder zur Leistung von Sicherheiten verurteilt, ob

die Leistung bei der Einleitung der Betreuung fällig war und ob die drei Identitäten - die Identität zwischen dem Betreibenden und dem in diesem Titel bezeichneten Gläubiger, die Identität zwischen dem Betreibenden und dem bezeichneten Schuldner und die Identität zwischen dem in der Betreuung abgeleiteten Anspruch und dem ihm vorgelegten Titel ([BGE 139 III 444](#) E. 4.1.1) - gegeben sind. In diesem Rahmen muss er gegebenenfalls den Tenor der ausländischen Entscheidung auslegen und konkretisieren, damit diese die gleiche Wirkung wie ein Vollstreckungstitel eines Schweizer Gerichts entfaltet; er darf jedoch nicht den Inhalt der Entscheidung ändern. Soweit sich die Prüfung auf Fragen des materiellen Rechts bezieht, muss sie nach dem ausländischen Recht erfolgen, das in dem zu vollstreckenden Urteil angewandt wird. Solche Fragen können die Fälligkeit der Forderung, die Gläubiger- oder Schuldneigenschaft, den Eintritt aufschiebender oder auflösender Bedingungen, die Zinsen sowie die Verteidigungsmittel des Betreuten betreffen (Urteil 5D_21/2020 oben E. 4.1.3 und Verweise).

Der Rechtsöffnungsrichter ist nicht verpflichtet, den Inhalt des ausländischen Rechts von Amtes wegen zu erforschen, da Art. 16 Abs. 1 I PRG auf dieses Verfahren nicht anwendbar ist. Der betreibende Gläubiger ist daher nicht von der Pflicht entbunden, dieses Recht, soweit dies vernünftigerweise von ihm verlangt werden kann, nachzuweisen, wenn er die Erfüllung einer materiellen Bedingung wie oben beschrieben nachweisen muss ([BGE 145 III 213](#) E. 6.1.2; [140 III 456](#) E. 2.4).

5.2.4. Wenn das Urteil eine aufschiebende Bedingung vorsieht, obliegt es dem Gläubiger, deren Eintritt durch einen sofort verfügbaren Titel zu beweisen, es sei denn, die Bedingung wird vom Schuldner vorbehaltlos anerkannt oder ist allgemein bekannt ([BGE 143 III 564](#) E. 4.2.2). Ein Zug um Zug verurteilendes Urteil ist ein Urteil, das einer aufschiebenden Bedingung unterliegt. Zumindest im schweizerischen Obligationenrecht gibt die Pflicht des Gläubigers, eine Leistung zu erbringen, um die Erfüllung eines Vertrags zu erreichen, dem Schuldner eine Verzögerungseinrede, die es ihm erlaubt, seine Leistung nicht zu erbringen, solange sein Vertragspartner die seine nicht erbracht hat oder nicht anbietet, sie zu erbringen. Aus verfahrensrechtlicher Sicht kann sich der Gläubiger jedoch darauf beschränken, eine Klage gegen den Schuldner zu erheben, damit dieser bedingungslos seine Leistung erbringt, da es dem Schuldner obliegt, die oben genannte Einrede zu erheben. Tut der Schuldner dies nicht, ist die Gegenleistung des Gläubigers nicht streitig, so dass das Urteil zwar nicht mit Rechtskraft über sie entscheidet ([BGE 123 III 6](#) E. 2d), der Schuldner aber bedingungslos verurteilt wird. Er kann gegebenenfalls seinerseits seinen Vertragspartner in einem separaten Verfahren auf Erfüllung verklagen (Urteil C.240/1985 vom 8. Oktober 1985 E. 4, zusammengefasst in SJ 1986 S. 383).

Folglich stellt im Zwangsvollstreckungsrecht ein Urteil über eine Zug-um-Zug-Verurteilung nur dann einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar, wenn der Gläubiger nachweist, dass er seine Leistung erbracht hat ([BGE 141 III 489](#) E. 9.2; Urteil 5D_174/2011 vom 1. Februar 2012 E. 2.4). Da das definitive Rechtsöffnungsverfahren nicht darauf abzielt, die Frage, ob der Gläubiger seine Leistung erbracht hat, detailliert zu klären, muss er in der Regel seine eigene Leistung nachweisen, indem er die gerichtliche Entscheidung vorlegt, die diese Leistung anerkennt (Urteil 5P.247/2001 vom 27. November 2001 E. 4a). Umgekehrt ist es selbst in einem Urteil über die Erfüllung eines zweiseitigen Vertrags, wenn die Verurteilung zur Zahlung einer Geldsumme bedingungslos ist, nicht Sache des Rechtsöffnungsrichters, die Frage der Einrede der Nichterfüllung nach Art. 82 OR zu entscheiden.

5.3. Im vorliegenden Fall ist die Lesart der kantonalen Behörde, die das Urteil des Handelsgerichts Paris vom 5. Juni 2007 als bedingungslose Verurteilung zur Erfüllung des Aktienkaufversprechens betrachtet, nicht kritikwürdig; es genügt, darauf zu verweisen. Das einzige Argument, das der Beschwerdeführer dem Urteil entgegenhält, ist der Vorwurf, dass die Verurteilung zur Zahlung keine

Gegenleistung beinhalte, obwohl diese in der Übertragung von Aktien bestehe. Die Lesart des Urteils der kantonalen Behörde besteht jedoch lediglich darin, dass die Verurteilung nicht Strich für Strich bedingt ist, so dass der daraus resultierende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrags fällig ist; sie behauptet nicht, dass keine Gegenleistung geschuldet wäre, die der Betriebene in einem separaten Verfahren geltend machen könnte. Im Übrigen behauptet der Betriebene nicht einmal, dass er im Hauptverfahren die Einrede der Nichterfüllung geltend gemacht hätte; er scheint sogar zuzugeben, dass er dies nicht getan hat, indem er behauptet, dass der französische Richter eine Nichterfüllung nicht vorhersehen konnte. Er behauptet auch nicht, dass aus Sicht des französischen Rechts die Pflicht des Schuldners, die Einrede geltend zu machen, sich vom Schweizer Recht unterscheidet.

Im Übrigen geht das Argument des Beschwerdeführers, die kantonale Behörde habe die oben genannte Einrede nicht geprüft, ins Leere, da diese Frage mit der Frage, ob das französische Urteil bedingungslos verurteilend ist, vermischt wird.

Daraus folgt, dass die Rüge der Verletzung von Art. 80 SchKG im Zusammenhang mit der Fälligkeit der Forderung zurückgewiesen werden muss.

6.

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung von Art. 80 SchKG im Zusammenhang mit der Inhaberschaft der in Betreuung gesetzten Forderung.

6.1 Er bestreitet nicht, dass die Existenz der Forderungsabtretung dem französischen Recht unterliegt. Er behauptet, dass diese bestehe, weil der Betreibende seine Forderung an G. _____ SA aufgrund eines Angebots in „Le Temps“ vom 12. Juni 2014 abgetreten habe, das diese angenommen habe. Er behauptet, dass es Sache des Betreibenden sei, zu beweisen, dass er Inhaber der Forderung sei, und dass die kantonale Behörde die Beweislast umgekehrt habe. Er wirft der kantonalen Behörde zudem vor, Annahmen über den schriftlichen Vorschlag, den der Käufer hätte machen müssen, und über den Preis, der von dem der Forderung abweichen könnte, getroffen zu haben, obwohl der Preis offensichtlich 3,7 Millionen Euro betrug. Er fügte hinzu, dass das Argument des Konflikts zwischen mehreren Käufern, die auf die Anzeige geantwortet hätten, nicht überzeuge, da dies nicht der Fall gewesen sei und, selbst wenn eine solche Situation eingetreten wäre, sie keine Auswirkungen auf den Vertragsabschluss gehabt hätte. Er kommt zu dem Schluss, dass nach Art. 1582 f. CCF der Kaufvertrag abgeschlossen wurde, so dass der Betreibende seit dem 18. Juni 2014 nicht mehr der Gläubiger ist.

6.2. Im definitiven Rechtsöffnungsverfahren sind die Verteidigungsmittel des Schuldners stark eingeschränkt (Art. 81 SchKG); ein definitiver Rechtsöffnungstitel kann nur mit völlig eindeutigen Belegen in Frage gestellt werden ([BGE 140 III 372](#) E. 3.1). Zudem ist es in jedem Rechtsöffnungsverfahren nicht Aufgabe des Richters, heikle Fragen des materiellen Rechts oder solche, bei deren Lösung der Ermessensspielraum eine wichtige Rolle spielt, zu entscheiden, da die Entscheidung über solche Fragen dem Sachrichter vorbehalten ist ([BGE 143 III 564](#) E. 4.3.1; [140 III 180](#) E. 5.2.1; [124 III 501](#) E. 3a und Verweise).

Neben den in Art. 81 Abs. 1 SchKG erwähnten materiellrechtlichen Einreden und Einwänden kann sich der Betriebene insbesondere auch auf das Fehlen einer der drei Identitäten berufen (ABBET, *in La mainlevée de l'opposition*, 2017, Nr. 2 zu Art. 80 SchKG).

Wie oben dargelegt (vgl. *oben* E. 5.2.3), muss, wenn die Betreuung auf einem ausländischen Entscheid beruht (Art. 81 Abs. 3 SchKG) und die Prüfung des Vorliegens eines Rechtsöffnungstitels nach Art. 80 SchKG Fragen des materiellen Rechts betrifft, die Prüfung nach dem ausländischen Recht erfolgen, das in dem zu vollstreckenden Urteil angewendet wird (Urteil 5D_21/2020 vom 25. Mai 2020 E. 4.1.3). Es obliegt dem Betreibenden, den Inhalt des ausländischen Rechts, das auf

die von ihm geltend gemachten Entlastungsmittel anwendbar ist, glaubhaft zu machen ([BGE 145 III 213](#) E. 6.1.3 [bei provisorischer Rechtsöffnung]).

6.3. Im vorliegenden Fall obliegt die Beweislast für die fehlende Identität zwischen dem Betreibenden und dem im Titel aufgeführten Gläubiger dem betriebenen Beschwerdeführer, so dass ihm bereits in diesem ersten Argument nicht gefolgt werden kann. Im Übrigen rügt der Beschwerdeführer weder bei der Feststellung des Sachverhalts noch bei der Anwendung des ausländischen Rechts Willkür (Art. 9 BV; vgl. [BGE 138 III 489](#) E. 4.3), obwohl die kantonale Behörde festgehalten hat, dass die streitige, dem französischen Recht unterstellte Abtretung Gegenstand von zwei Gerichtsverfahren in Frankreich war, dass der Beschwerdeführer in allen Fällen den Inhalt des französischen Rechts nicht dargelegt hat und er daher seinen Einwand nicht sofort beweiskräftig belegt. Dieser Mangel reicht bereits aus, um seine Rüge abzuweisen. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer in allen Fällen keine substantiellen Argumente gegen die Begründung des Gerichts vorbringt, zumal sein Entlastungsgrund offensichtlich nicht sofort durch ein eindeutiges Schriftstück belegt ist, das der Rechtsöffnungsrichter aufgrund seiner Prüfungsbefugnis im Zwangsvollstreckungsverfahren berücksichtigen müsste.

Daraus folgt, dass die Rüge in dem Umfang, in dem sie zulässig ist, zurückgewiesen werden muss.

7.

In einem letzten Klagegrund macht der Beschwerdeführer erneut eine Verletzung von Art. 80 SchKG im Zusammenhang mit der Höhe der in Betreuung gesetzten Forderung geltend.

7.1. Unter Berufung auf die Hinterlegung macht er geltend, dass die Kapitalforderung aufgrund der in einem Konkursverfahren gegen zwei solidarisch haftende Mitschuldner gesicherten Beträge reduziert worden sei, so dass 1'517'596 Euro vom Gläubiger eingezogen werden könnten. Er räumt ein, dass der Betrag im Moment nicht ausgezahlt wurde, dass er aber ausgezahlt werden wird, wenn der Betreibende von den französischen Gerichten als sein rechtmäßiger Gläubiger anerkannt werden sollte. Er hält der kantonalen Behörde vor, sich selbst zu widersprechen, indem sie es ablehnt, sich mit der Frage der Forderungsabtretung zu befassen, aber die Hinterlegung bis zur Klärung dieser Frage im Verfahren in Frankreich nicht zu berücksichtigen.

7.2. Im vorliegenden Fall rügt der Beschwerdeführer nicht die Willkür (Art. 9 BV) der Begründung des angefochtenen Urteils, wonach er weder behauptet noch nachgewiesen habe, dass nach dem anwendbaren französischen Recht die Hinterlegung eines Betrags als Sicherheit die Schuld erlöschen würde. Er beruft sich lediglich auf die Tatsache, dass Autoren argumentieren, dass die Hinterlegung nach Schweizer Recht ein schuldbeeidendes Mittel sei. Er übersieht jedoch, dass diese Ansicht gerade auf der schuldbeeidenden Wirkung dieses Instituts beruht (Art. 168 Abs. 1 OR) und dass es ihm oblag, diese gleiche Wirkung im französischen Recht für die fragliche Garantie nachzuweisen (vgl. *oben* E. 5.2.3 und 6.2). Dieses Versäumnis reicht aus, um die Rüge im Umfang ihrer Zulässigkeit zurückzuweisen.

8.

Im Ergebnis wird die Klage abgewiesen, soweit sie zulässig ist. Die Gerichtskosten in Höhe von 20'000 Fr. werden dem unterlegenen Beschwerdeführer auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dieser hat dem Beschwerdegegner, der zur Stellungnahme aufgefordert wurde, den Betrag von 25'000 Fr. als Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Aus diesen Gründen verkündet das Bundesgericht :

1.

Die Beschwerde wird im Umfang ihrer Zulässigkeit abgewiesen.

2.

Die Gerichtskosten, die auf 20'000 Fr. festgesetzt wurden, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Der Beschwerdeführer hat dem Beschwerdegegner den Betrag von Fr. 25'000.00 als Parteischädigung zu bezahlen.

4.

Das vorliegende Urteil wird den Parteien, dem Präsidenten der Zivilkammer des Kantonsgerichts des Kantons Wallis, dem Betreibungs- und Konkursamt des Bezirks Siders und dem Betreibungsamt von Genf mitgeteilt.

Lausanne, den 19. August 2020

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts
Der Präsident : Die Gerichtsschreiberin :

Herrmann Achtari